

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



31.03.2016

Beschlussantrag Nr. : 023-2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: FB Hauptverwaltung
Budget / Produkt: 11/ 11.12.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	24.02.2015			
Hauptausschuss	26.02.2015			
Stadtrat	04.03.2015			

Beschlussgegenstand:

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 30.07.2014.

Begründung:

1.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit Verfügung vom 19.01.2015 unter der Auflage erteilt, spätestens in der nächsten auf die Bestandskraft der Verfügung folgenden Stadtratssitzung den § 11 Abs. 1 so anzupassen, dass der Oberbürgermeisterin die Durchführung von Einwohnerversammlungen nicht vorgeschrieben wird.

Die mit der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossene Fassung des § 11 widersprach den Vorgaben des § 28 Abs. 1 KVG LSA, wonach die Zuständigkeit für die Einberufung und Durchführung von Einwohnerversammlungen bei der Oberbürgermeisterin liegt. Diese Regelung eröffnet dem Stadtrat nicht die Möglichkeit festzulegen, ob und wie oft Einwohnerversammlungen durchzuführen sind.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens nur deshalb von der Versagung der Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung abgesehen, weil insbesondere die Anpassung der Vorschriften zur Besetzung der Ausschussvorsitze an den tatsächlichen Zustand keinen weiteren Aufschub duldete.

Die Absätze 1 und 2 des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurden in Umsetzung der Auflage der Kommunalaufsichtsbehörde wieder in die Ursprungsfassung gebracht.

2.

Dem Ortsteil Bitterfeld wurde am 30.10.2014 durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld das Recht auf Führung der Bezeichnung "Stadt" erteilt. Gleiches Recht wurde dem Ortsteil Wolfen am 05.11.2014 erteilt. In den §§ 15 Abs. 1 und 18 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird deshalb vor dem jeweiligen Ortsteilnamen die Bezeichnung "Stadt" eingefügt.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer/Jahr)?**

097-2014 Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

148-2014 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

179-2014 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern?

b) aufzuheben?

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **023-2015**

Anlagen:

Anlage 1: 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 30.07.2014